

RS Vwgh 2000/10/23 99/17/0417

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.10.2000

Index

37/01 Geldrecht Währungsrecht

37/02 Kreditwesen

Norm

BWG 1993 §69;

BWG 1993 §70 Abs1;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 99/17/0418 2000/17/0037 2000/17/0038

Rechtssatz

Die in § 70 Abs 1 BWG 1993 enthaltenen Maßnahmen sind (vorbehaltlich anderer ausdrücklich zu weiteren Maßnahmen ermächtigenden Bestimmungen des BWG 1993) taxativ formuliert. Aus § 69 BWG 1993 selbst kann daher keine Ermächtigung zur Geltendmachung weiterer Informationsrechte abgeleitet werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1999170417.X07

Im RIS seit

07.08.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at